

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 10

Artikel: Bundesratsbeschluss über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen
Autor: Pilet-Golaz / Bovet, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möglich sein. Denn es ist, wie ein Beispiel unmittelbar beweist, unmöglich, St. Peter in Rom oder das Berner Münster hundertprozentig zu schützen.

Viele ausgezeichnete Werke der Architektur stellen gewissermassen Spitzen aus Stein (Gotik) dar; andere tragen an den Wänden Mosaiken und Fresken von unersetzlichem Wert. Diese gegen fliegende Splitter, Trümmer und Brand zu sichern, bedeutet schon einen merklichen Grad von Schutzwirkung. Da sie aus leicht vorstellbaren Gründen nicht gegen Volltreffer geschützt werden können, ist dies eine Vorkehrung für die Gefahr, die bei weitem die wahrscheinlichste und häufigste ist. Denn im allgemeinen reicht schon eine Backsteinschicht von 38 cm Stärke, um Bombensplitter aus einer gewissen Entfernung aufzuhalten. An Stelle der gewaltigen Sandsackbastionen, die wegen ihres Umfanges praktisch die Höhe derart beschränken, dass sie bei hohen Denkmälern deren oberen Teil unbedeckt lassen, ist eine Anordnung von Holz,

Beton oder Eisenskelett mit Backsteinausriegelung zu versuchen. Eisenbetonstützen sind vorzuziehen, da sie unter der Wirkung des Feuers ihre Form nicht ändern.

Für Wandgemälde oder ähnliche Kunstwerke kann ein ausgezeichneter Schutz durch Holzgestelle, mit losen Backsteinen gefüllt, erreicht werden. Um dem möglichen Einsturz entgegenzuwirken, können die Wände durch Pfeilervormauerungen verstärkt werden, wodurch auch die Gefahr von Rissen und Sprüngen herabgemindert wird. Zu all diesen Schutzvorkehrungen kann besonders bei alleinstehenden und nicht allzu umfangreichen Bauwerken die Tarnung treten. Sie wird mit dem üblichen Mittel erreicht, in Fällen von aussergewöhnlicher Bedeutung mit einer besonderen Ziegelüberdeckung oder auch mit Nebel und Rauch. Dies wird besonders dann angebracht sein, wenn das Werk von oben leicht zu bemerken ist und dem feindlichen Flieger durch seinen besonderen Charakter auch als Zielpunkt dienen kann.

(Aus: «Schweiz. Technische Zeitschrift».
Mit Genehmigung des Verlages.)

Bundesratsbeschluss über die Bekleidung der Luftschutzorganisationen (Vom 25. Juli 1940)

Der schweizerische Bundesrat

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

A. Allgemeine.

Art. 1.

Die Grundfarbe für die Bekleidungsstücke der Organisation des passiven Luftschutzes ist blau.

Gemeinsames Abzeichen aller Angehörigen der Luftschutzorganisationen ist das Schweizerwappen auf gelbem Grund, das am linken Oberarm getragen wird.

B. Oertliche Luftschutzorganisationen.

Art. 2.

Als Uniform dient das Ueberkleid aus blau-weiss meliertem Baumwollstoff, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften betreffend Bekleidung für die örtlichen Luftschutzorganisationen.¹⁾

Art. 3.

Als Mantel wird einheitlich der eingeführte Raglan aus blau-weiss meliertem, imprägniertem Wollstoff, mit hochgeschlossenem Umlegkragen, beibehalten.²⁾

¹⁾ Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 15. Dezember 1936 mit den seither getroffenen Aenderungen und Ergänzungen.

²⁾ Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 12. Oktober 1938.

Art. 4.

Die Dienstzweige werden an allen Bekleidungsstücken durch die Farbe der Kragenpatten gekennzeichnet, nämlich:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Stäbe | schwarz |
| b) Alarm, Beobachtung, Verbindung | weiss |
| c) Polizei | grün |
| d) Feuerwehr | rot |
| e) Sanität | blau |
| f) chemischer Dienst | gelb |
| g) technischer Dienst | orange |

Art. 5.

Für Offiziere wird eine Uniform aus blauem Tuch mit schwarzen Vorstössen eingeführt.

Das Beinkleid ist eine Stiefelhose, die in der Regel mit Ledergamaschen getragen wird.

Der Uniformrock ist eine Bluse mit leicht hochgestelltem Umlegekragen, ohne Aermelaufschläge und -patten.

Als Kopfbedeckung dient neben dem Stahlhelm eine für alle Dienstzweige gleiche Offiziersmütze.

Art. 6.

Die Gradabzeichen der Offiziere werden auf den Kragenpatten und an der Mütze angebracht. Sie bestehen auf den Kragenpatten aus fünfzackigen Sternen aus gepresstem Metall und an der Mütze aus Litzen, beides Silberfarben.

Die Grade werden gekennzeichnet:

- | | | |
|--------------|----------|-------------|
| Leutnant | 1 Stern | — 1 Litze |
| Oberleutnant | 2 Sterne | — 2 Litzen |
| Hauptmann | 3 Sterne | — 3 Litzen. |

Diese Litzen sind 3 mm breit.

Der Major wird gekennzeichnet durch einen Stern hinter einem silberfarbengestickten Rand von 8 mm auf den Kragenpatten und eine 8 mm breite Litze an der Mütze.

Art. 7.

Für die Mannschaft wird eine Hose aus blauem Tuch mit knöpfbaren Stulpen eingeführt, die bestimmt ist, die Ueberhose nach und nach zu ersetzen.

C. Andere Luftschutzorganisationen.

Art. 8.

Die Luftschutzorganisationen der Industrie, der Zivilkrankenanstalten und der Verwaltungen führen das allgemeine Abzeichen des Luftschutzes, jedoch mit der Besonderheit, dass der gelbe Grund, auf welchem sich das Schweizerwappen befindet, einen schmalen roten Querstreifen enthält.

Diese Luftschutzorganisationen können Uniformen vorschreiben, müssen sich aber hierbei an die Vorschriften für die örtlichen Luftschutzorganisationen halten.

Vor der Einführung der Uniformierung ist ein Gesuch einzureichen, welches der Genehmigung durch die Abteilung für passiven Luftschutz unterliegt.

Art. 9.

Die Luftschutzorganisationen der Bundeszentralverwaltung sind uniformiert wie die örtlichen Luftschutzorganisationen, führen auf dem gelben Grunde des Wappens aber den schmalen roten Querstreifen.

D. Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz.

Art. 10.

Die Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz, die als Inspektoren, Kurskommandanten oder sonst zu

Bern, den 25. Juli 1940.

Instruktionszwecken tätig sind, tragen die gleiche Uniform wie die Offiziere der örtlichen Luftschutzorganisationen, doch werden ihre Gradabzeichen in Gold ausgeführt.

E. Schutz der Uniform.

Art. 11.

Unbefugten ist das Tragen von Uniformen des passiven Luftschutzes oder von einzelnen Bekleidungsgegenständen oder Abzeichen desselben verboten.

Widerhandlungen werden gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz bestraft.

Innerhalb der Luftschutzorganisationen werden Verstösse gegen die Bekleidungs Vorschriften disziplinarisch geahndet.

F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 12.

Der Erlass ergänzender Vorschriften und der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist Sache des Eidgenössischen Militärdepartements.

Der Erlass technischer Vorschriften kann von ihm der Abteilung für passiven Luftschutz übertragen werden.

Art. 13.

Soweit Luftschutzorganisationen Massnahmen getroffen haben, die sich mit dem vorliegenden Bundesratsbeschluss nicht vereinbaren lassen, wird ihnen durch die Abteilung für passiven Luftschutz eine Frist gesetzt, binnen der die Uebereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften hergestellt werden muss.

Art. 14.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz (Vom 27. August 1940)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefasste Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939/11. Juni 1940 (siehe «Protar» 6 [1940], 68, Heft 6/7) betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz wird folgendermassen abgeändert:

Art. 2.

Artikel 4 wird durch einen Absatz 1bis ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 4, Abs. 1bis: In Fällen besonders starker Schädigung durch die Krise wird der Bundesbei-

trag bis auf 20% erhöht, unter gleichzeitiger Festsetzung der Beiträge, die auf Kanton und Gemeinde entfallen.

Art. 3.

Der Abschnitt III, Besondere Massnahmen, tritt ausser Kraft und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Besondere Massnahmen.

Art. 9. Alle luftschutzpflichtigen Ortschaften sind zur Erstellung vorschriftsgemässer Alarmzentralen, Kommandoposten und anderer unerlässlicher Einrichtungen verpflichtet.

In Ortschaften, die mit diesen Massnahmen im Rückstand sind, wird deren Ausführung nach dem Befehl des Generals vorgenommen, der am 2. März